



Statut des Deutschen Bekleidungs- Arbeiter-Bundes

Seite 65 1. Oktober 1925

7

8. Oktober 1925

A 98 - 03971

18. Mit Schluf eines jeden Quartals ist der Kassierer verpflichtet, eine Abrechnung (wozu Formulare von der Zentralleitung geliefert werden), genau mit den Büchern übereinstimmend, aufzustellen und dieselbe, nachdem sie von den Revisoren geprüft, von den Vorsitzenden und den Revisoren unterzeichnet zu lassen und bis spätestens zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli, 15. Oktober an die Zentralleitung einzusenden. Ist bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November keine Abrechnung eingegangen, so ist die Zentralleitung verpflichtet, diese Filialen im „Bekleidungs-Arbeiter“ zu veröffentlichen und auf Kosten der Filiale eine Revision von der nächstliegenden Mitgliedschaft aus oder von dem Gauseiter vornehmen zu lassen.

19. Erweist sich in einer Filiale während des Quartals der Bestand an Hauptkassengeldern bzw. die Beitragseinnahme als unzureichend zur Deckung der statutarischen Unterstützung, so hat die Hauptkasse behelfend einzustehen.

20. Der diesbezügliche Antrag muß von dem Vorsitzenden, Kassierer und einem Revisor unterzeichnet und mit dem Stempel versehen sein und ist an die Zentralleitung des Verbandes zu richten.

21. Zur Deckung aller Filialausgaben können Filialen ohne Angestellte 20 %, mit Angestellten 25 % von den eingegangenen Wochenbeiträgen am Orte zurückbehalten.

22. Die sonstigen Einnahmen für die Hauptkasse, wie Eintrittsgelder, Protolle, Broschüren usw. sind derselben unverkürzt zuzuführen.

23. Über die Verwendung der Prozente, die nur im Interesse des Verbandes erfolgen darf, verfügt jede Mitgliedschaft selbständig. Die Filialleitungen sind jedoch verpflichtet, über die Art derselben der Zentralleitung am Schluf eines Quartals Bericht zu erstatten.

d) Schriftführer.

24. Der Schriftführer führt in den Mitgliederversamm-lungen und Sitzungen der Filialleitung das Protokoll, welches in ein Protokollbuch einzutragen und der nächsten Mitgliederversammlung resp. Sitzung der Filialleitung vorzulegen ist. Finden keine Einwendungen dagegen statt, so wird dasselbe vom 1. Vorsitzenden für gültig anerkannt. Der Schriftführer kann ferner über Verhandlungen in den Mitgliederversammlungen einen kurzgefaßten Bericht an die Redaktion des Verbandsorgans zwecks Veröffentlichung

einsenden, der die Beglaubigung der Filialleitung durch Filialstempel enthalten muß.

e) Revisoren.

25. Die Revisoren sind verpflichtet, während des Quartals unvermutet eine Revision der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Sie sind ferner verpflichtet, an den Sitzungen der Filialleitungen teilzunehmen, alle Quartale eine Kassenrevision vorzunehmen und die Kassenführung einer genauen Prüfung zu unterziehen, sowie alle besonderen Vorkontrakte zur Kenntnis der Zentralleitung zu bringen. Sie haben darauf zu achten, daß alle Quartale die Abrechnung für die Hauptkasse rechtzeitig, genau und richtig aufgestellt ist, und sind für alle durch ihre Schuld wegen mangelhafter Revision entstandenen Defizits mit verantwortlich.

26. Nachdem sie sich von der Richtigkeit der Abrechnung überzeugt, haben sie dieselbe zu unterzeichnen. Über den Besund der Kasse und Bücher haben sie der nächsten Mitgliederversammlung mündlichen Bericht zu erstatten. Sie sind ferner verpflichtet, die Vorsitzenden in allen Handlungen tatkräftig zu unterstützen. Bei sämtlichen Abrechnungen haben die Mitglieder der Filialleitung ihre Mitgliedsbücher vorzulegen.

f) Allgemeines.

28. Die örtlichen Verwaltungsorgane haben derartige Einrichtungen zu treffen, daß den Mitgliedern Gelegenheit gegeben wird, möglichst wöchentlich ihre Beiträge zahlen zu können und ihnen der „Bekleidungs-Arbeiter“ zugestellt wird.

29. Bei Bestellung des „Bekleidungs-Arbeiter“ diene zur Regel: Sobald die Mitgliedschaft keine wesentliche Änderung in der Mitgliederzahl ergibt, ist es nur nötig, alle Monate einmal die Zeitung bei der Zentralleitung zu bestellen. Tritt eine Änderung der Zahl ein, so ist die Filialleitung verpflichtet, jede Woche zu bestellen. Nachlieferungen der Zeitungen können nicht berücksichtigt werden; auch ist Bedacht darauf zu nehmen, daß keine unnötigen Mehrbestellungen gemacht werden.

30. Jede unregelmäßige oder ungenügende Zusendung der Zeitung hat die Filialleitung der Zentralleitung anzuzeigen.

31. Alle den Verband betreffenden Korrespondenzen sind nur an die Zentralleitung, sämtliche Geldsendungen dagegen nur an den Kassierer des Verbandes zu richten.

32. Löst sich eine Filiale auf, so sind alle dem Verband gehörigen Bücher, Gelder der Haupt- und Lokalkasse und sonstigen Utensilien sofort an die Zentralleitung einzusenden.

Gauleitung.

§ 19.

1. Soweit nicht ganze Gebiete des Reiches in Bezirksfilialen aufgeteilt sind, werden die bestehenden Ortsfilialen und Einzelbezirke durch die Zentralleitung in Gau eingeteilt.

2. Für jeden Gau wird eine Gauleitung gebildet. Den Sitz derselben bestimmt die Zentralleitung und der Ausschuß.

3. Die Gauleitung besteht aus 5 Personen, und zwar aus dem Gauleiter als Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und zwei Beisitzern.

4. Die Anstellung des Gauleiters erfolgt durch die Zentralleitung und den Ausschuß nach vorheriger Ausschreibung im „Besleidungs-Arbeiter“. Die Bestätigung und Wiederwahl erfolgt durch den Verbandstag.

5. Die Wahl der übrigen Mitglieder der Gauleitung erfolgt auf der Gaulkonferenz. Die Filiale, in der der Gauleiter seinen Sitz hat, muß der Gaulkonferenz geeignete Vorschläge in doppelter Zahl unterbreiten.

6. Die Aufgaben der Gauleiter sind:

- Kontrolle der Geschäfts- und Kassensführung der Filialleitungen des Gau sowie Anleitung zu zweitmäßiger Führung der Geschäfte.
- planmäßige Agitation im Bereich des Gau, insonderheit in solchen Orten, wo der Verband noch nicht Fuß fassen konnte;
- Vertretung der Zentralleitung bei Differenzen zwischen dem Verbande und Unternehmern, sowie bei drohenden und ausgebrochenen Kämpfen zwischen Arbeitern und Unternehmern;
- der Gauleiter vertritt den Verband in allen Fällen innerhalb des Gau. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse des Verbandstages und der Gaulkonferenzen durchzuführen; letztere, soweit sie nicht Verbandstagsbeschlüssen entgegenstehen;
- jeden Monat hat der Gauleiter einen Bericht über seine Tätigkeit innerhalb des vergangenen Monats an die Zentralleitung zu senden. Es ist dabei auch zu berichten, wieviel Filialen des Gau besucht wurden, wieviel Revisionen stattgefunden haben und wie die

Geschäftsbücher bei diesen Revisionen befunden wurden. Wichtige Vorkommissen sind sofort zu berichten.

7. Die Gaulkonferenzen sind nach Bedarf, mindestens jedoch vor jedem Verbandstag einzuberufen.

8. Die Gaulkonferenzen müssen ausgeschrieben und vier Wochen vor dem Stattfinden im Verbandsorgan bekanntgegeben werden.

9. Jede Filiale hat das Recht, bis zu 200 Mitgliedern einen Delegierten, von 200 bis 1000 Mitgliedern zwei Delegierte, von 1000 bis 2000 Mitgliedern drei Delegierte, von 2000 bis 3000 Mitgliedern vier Delegierte, von 3000 bis 5000 Mitgliedern fünf Delegierte, über 5000 Mitglieder sechs Delegierte zu wählen.

10. Die Delegationskosten sind von den Filialen zu tragen.

11. Beschlüsse der Gaulkonferenzen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefaßt. Auf Verlangen von mindestens zehn Delegierten ist die vertretene Mitgliederzahl bei der Stimmenzählung zugrunde zu legen.

Zentralleitung.

§ 20.

1. Die Zentralleitung besteht aus 15 Personen; einem ersten und einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassierer, fünf Sekretären und sieben Beisitzern.

2. Die Zentralleitung vertritt den Verband nach innen und außen und allen Staatsbehörden gegenüber.

3. Die Zentralleitung hat ferner

- über die strikte Ausführung des Statuts zu wachen und alle statutenmäßigen Beschlüsse auszuführen bzw. zu veröffentlichen;
- etwaige, durch Gesetz bedingte Statutenänderungen vorzunehmen;
- die Anlegung der verfügbaren Gelder und die Rücknahme deponierter Gelder zu genehmigen;
- alle Beschwerden einzelner Mitglieder sowie die Vierteljahrs- und Jahresrechnungen zu prüfen;
- das Recht, jederzeit Mitglieder mit einer außerordentlichen Kontrolle der Filialleitung zu betrauen, und sind diesem Beauftragten sämtliche Bücher und Belege sowie die vorhandenen Bestände vorzulegen;
- den Ausschluß von Mitgliedern nach § 3 Ziffer 5 und 6 des Statuts vorzunehmen;
- gemeinsam mit dem Ausschuß und dem Beirat er-

forderlichenfalls gemäß § 5 Ziffer 13 Extrabeiträge zu beschließen;

- h) in Gemeinschaft mit dem Ausschuß die Anstellung der Gau- und Bezirksleiter sowie die Anstellung der für die Zentralleitung erforderlichen Hilfsbeamten vorzunehmen. Eine derartige Stelle ist jedoch zuvor im „Bekleidungs-Arbeiter“ zur allgemeinen Bewerbung auszuschreiben;
- i) Bestimmungen zu treffen über Ort und Zeit der Verbandstage, über Einteilung der Wahlkreise sowie für Einhaltung des Wahlreglements Sorge zu tragen;
- k) erforderliche Branchenkonferenzen zu berufen;
- l) statistische Erhebungen über die Lage der Berufsschicht vorzunehmen und zu veröffentlichen;
- m) etwaige Kartellverträge mit anderen Organisationen abzuschließen.

§ 21.

1. Die Wahl der besoldeten Mitglieder der Zentralleitung und Redakteure erfolgt durch den Verbandstag, ebenso die Wahl der unbesoldeten Mitglieder der Zentralleitung und Hauptkassenrevisoren. Die Filiale, in der die Zentralleitung ihren Sitz hat, muß dem Verbandstag bezüglich der unbesoldeten Mitglieder der Zentralleitung und Hauptkassenrevisoren geeignete Vorschläge unterbreiten.

2. Die Leitungen der Filialen, in denen die Zentralleitung und der Ausschuß ihren Sitz haben, müssen vor dem Verbandstag geeignete Mitglieder als unbesoldete Beisitzer in mindestens doppelter Zahl der benötigten Sitze auswählen und ihren Filialversammlungen unterbreiten.

3. Die Amtsdauer der Mitglieder der Zentralleitung und Redakteure wählt bis zum nächsten Verbandstag.

§ 22.

1. Die Vorsitzenden der Zentralleitung nehmen alle an die Zentralleitung gerichteten mündlichen oder schriftlichen Anträge und sonstigen Eingänge entgegen und führen die ordnungsmäßige Erledigung derselben herbei; sie berufen die Zentralleitung zu den Sitzungen und leiten die Verhandlungen derselben und haben für die Ausführung der gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen; sie überwachen die Geschäftsführung des Kassierers und erteilen demselben zu allen aus der Verbandskasse zu leistenden Zahlungen die erforderlichen Anweisungen.

2. Die Vorsitzenden bestimmen ferner die Tätigkeit der Angestellten in der Zentralleitung, soweit sie nicht schon vom Verbandstag festgelegt ist.

3. Dem Kassierer liegt die Vereinnahmung sämtlicher der Verbandskasse zufließenden Gelder und die Leistung der aus der Verbandskasse zu bestreitenden Ausgaben ob. Seine Buchführung hat der Kassierer nach der ihm von der Zentralleitung zu erteilenden Geschäftsordnung einzurichten. Er hat ein Kassenbuch zu führen, in dasselbe müssen sämtliche Einnahmen und Ausgaben vergestalt eingetragen werden, daß sich danach der Bestand der Kasse jederzeit ohne Schwierigkeit feststellen läßt. Am Schluß eines jeden Quartals ist das Kassenbuch in Einnahme und Ausgabe abzuschließen; die Zahlungsanweisungen und sonstigen Kassenbelege hat der Kassierer sorgfältig aufzubewahren und der von ihm aufzustellenden Quartalsabrechnung beizufügen. Der Barbestand darf in der Regel den durchschnittlichen Betrag einer Monatsausgabe nicht übersteigen; darüber hinausgehende Beträge sind sofort einzuhaltbar anzulegen.

4. Anzulegende Gelder dürfen nur wie Mündelgelder angelegt werden; im übrigen hat die Zentralleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die zur Sicherung der Kasse geeignet erscheinenden Anordnungen zu treffen.

5. Die Revisoren sind zur Kassenrevision jederzeit berechtigt, sie haben die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen zu prüfen, alle Vierteljahre die Kasse zu revidieren und die Richtigkeit der Abrechnung zu bestätigen. Sie sind für alle durch ihre Schuld wegen mangelhafter Revision entstandenen Defizits mit verantwortlich.

6. Die Zeichnung für die Zentralleitung ist rechtsverbindlich, wenn dieselbe von drei Mitgliedern der Zentralleitung vollzogen wird.

§ 23.

Scheiden während einer Wahlperiode unbesoldete Mitglieder der Zentralleitung aus oder sind bauernd verhindert, ihre Tätigkeit auszuüben, so haben die gewählten Erstähmänner nach der Reihenfolge der auf dem Verbandstag für sie abgegebenen Stimmen an ihre Stelle zu treten. Dieselben Bestimmungen gelten für die Ergänzung des Ausschusses. Scheidet eines der besoldeten Mitglieder der Zentralleitung aus oder ist bauernd verhindert, seinen Amtsgeschäften vorzustehen, so ist eine Ergänzungswahl durch Zentralleitung und Betrat vorzunehmen. Die Wahl

muß von der Zentralleitung 14 Tage vorher im Verbandsorgan ausgeschrieben werden. Zur Gültigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Ausschuß.

§ 24.

1. Der Ausschuß besteht aus fünf Personen; derselbe hat seinen Sitz in Hamburg. Die Wahl des Ausschusses erfolgt auf dem Verbandstag und hat diejenige Filiale, an dem derselbe seinen Sitz hat, dem Verbandstag geeignete Vorschläge zu machen. (Siehe § 21, Ziffer 2.)

2. Der Ausschuß hat sich innerhalb 14 Tagen nach Schluß des Verbandstages zu konstituieren und eine darauf bezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen; derselbe gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

3. Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht als Bevollmächtigte und Revisoren der Zentralleitung in Vorschlag gebracht werden.

§ 25.

1. Der Ausschuß hat die gesamte Amtstätigkeit der Zentralleitung zu überwachen; die Zentralleitung ist verpflichtet, dem Ausschuß auf Verlangen über alle geschäftlichen Sachen sofort Auskunft zu geben.

2. Gegen die von der Zentralleitung gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen ist Beschwerde bei dem Ausschuß zulässig. Die Entscheidung des Ausschusses ist vorläufig vollstreckbar. Die Entscheidung des Ausschusses kann mittels Berufung an den Verbandstag angefochten werden; der Verbandstag entscheidet in den Berufungsfällen endgültig.

3. Beschwerden gegen die Beschlüsse der Zentralleitung müssen jedoch innerhalb sechs Wochen, namentlich wenn es sich um Unterstützungsansprüche oder Ausschluß aus dem Verband handelt, nach Zustellung der von der Zentralleitung getroffenen Entscheidung erhoben werden.

4. Der Ausschuß hat das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen, mindestens hat er die Pflicht, die Prüfung jährlich einmal unangemeldet vorzunehmen.

§ 26.

Ausschuß und Zentralleitung haben das Recht, mit zwei Dritteln Stimmenmajorität jedes Mitglied der Zentralleitung, der Redaktion und des Ausschusses vom Amt zu suspendieren,

sofern sie die Überzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten derselben den Interessen des Verbandes zwiderläuft. Bei einer derartig erledigten Stelle sind die Wahlen hierzu vorzunehmen und haben bis zur Vollziehung der Wahl die Zentralleitung und Ausschuß ein anderes Mitglied mit der Führung der Geschäfte zu betrauen.

Beirat.

§ 27.

1. Der Zentralleitung steht ein Beirat zur Seite, der jeweils gemeinsam mit der Zentralleitung tagt.

2. Der Beirat setzt sich zusammen aus den besoldeten und einem unbefohdneten Mitglied der Zentralleitung, dem Redakteur, dem Vorsitzenden des Ausschusses, den Gauleitern, den Geschäftsführern der Filialen mit über 5000 Mitgliedern sowie den nachfolgenden Branchenvertretern:

a) Herrenmaßschneider	5	Vertreter
b) Damenschneider	3	"
c) Damenblusen- und Kleiderkonfektion	1	"
d) Herren-, Knaben- und Gummikonfektion	3	"
e) Arbeiterkonfektion	1	"
f) Uniformlieferungsbranche	1	"
g) Buschneider	1	"
h) Herren- und Damenwäsche und gemischte Betriebe	3	"
i) Büzbranche	1	"
k) Jurichterbranche	1	"
l) Pelz- und Mützenbranche	1	"

3. Die Wahl der Mitglieder des Beirats erfolgt auf dem Verbandstag.

4. Die Zusammenberufung erfolgt durch die Zentralleitung. In der Einladung ist die vorliegende Tagesordnung bekanntzugeben.

5. Der Mitberatung und Beschlusffassung des Beirats unterliegen:

- die Vorbereitung besonderer agitatorischer Maßnahmen,
- die Festsetzung von Extrabeiträgen gemäß § 5 Ziff. 13 des Statuts,
- die etwa notwendige Ergänzung der Zentralleitung und der Redaktion bis zum nächsten Verbandstage nach § 23 des Statuts,

- d) etwa sich notwendig machende Änderungen des Statuts, Bestimmung von Ort und Tagesordnung der Verbandstage,
 - e) außergewöhnlich wichtige Entscheidungen über umfangreiche Lohnbewegungen, die weittragende Streiks und Aussperrungen zur Folge haben können, unter Beachtung der §§ 1, 7, 14 und 17 des Streikreglements.
6. Die Beschlüsse des Beirats zu Punkt b, d und e bedürfen zu ihrer Durchführung der Dreifünftelmehrheit der Anwesenden. In allen übrigen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit.

7. Die zentralen Verhandlungen führt die Zentraleitung unter Hinzuziehung der zuständigen Branchenvertreter des Beirates.

8. Im Bedarfssalle können außerdem die zuständigen Gauleiter und die gemäß Ziffer 2 im Beirat vertretenen Filialgeschäftsführer hinzugezogen werden.

Verbandstag.

§ 28.

1. Alle drei Jahre findet ein ordentlicher Verbandstag statt. Derselbe besteht aus Delegierten. Die Delegierten haben sich durch ein von der Zentraleitung aufzustellendes Mandat zu legitimieren. Dieselben erhalten aus der Verbandskasse Ersatz des Fahrgeldes dritter Wagenklasse, Diäten und Arbeitsentschädigung, deren Höhe der Verbandstag festsetzt.

2. Die Wahl der Delegierten geschieht in den Mitgliedschaften mittels geheimer Abstimmung nach Maßgabe des von der Zentraleitung aufzustellenden Wahlreglements. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet. (Siehe Anhang.)

3. Die Wahlen sind in den einzelnen Wahlabteilungen bzw. in den einzelnen Mitgliedschaften an einem Tage vorzunehmen. Im Mitgliedsbuch ist die erfolgte Wahlbeteiligung zu vermerken.

4. Die Einteilung der Wahlabteilungen geschieht auf Grund des dem Verbandstag vorangehenden letzten Jahresabschlusses. Es wird auf je 48 Wochenbeiträge ein Mitglied gerechnet und danach die Mitgliederzahl der Filialen in ihrer Vertretung zum Verbandstag festgestellt. Je

1000 Mitglieder werden von einem Delegierten vertreten, weitere 750 Mitglieder wählen ebenfalls einen Delegierten.

5. Anträge für den Verbandstag sind acht Wochen vor demselben der Zentraleitung einzusenden und von dieser sechs Wochen vor dem Zusammentritt im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

6. Sobald von den Filialen die Änderungsanträge zum Statut eingereicht sind, hat die Zentraleitung eine Statutenberatungskommission aus den gewählten Delegierten einzusetzen, die dem Verbandstag Vorschläge zur Änderung des Statuts zu machen hat.

7. Die Zentraleitung und der Ausschuß haben die Pflicht, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn der dritte Teil der Mitgliedschaften sich dafür erklärt.

8. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auch dann von Zentraleitung und Ausschuß, im gegebenen Falle vom Ausschuß allein, einzuberufen, wenn dies vom dritten Teil der Mitgliedschaften beantragt wird.

9. Befugnis der Verbandstage ist die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten.

10. Der Verbandstag wählt aus seiner Mitte das Bureau, dem die Leitung desselben obliegt.

11. Der Verbandstag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Statutenberatungen mit Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen. Als offizielle Vertreter des Verbandes müssen an den Verhandlungen teilnehmen: die Vorsitzenden, der Kassierer, ein Hauptkassenrevisor, die Sekretäre, die Redakteure, die angestellten Gauleiter, ein Vertreter des Ausschusses und ein unbesoldetes Mitglied der Zentraleitung. Dieselben haben auf dem Verbandstag ebenfalls eine beratende und beschließende Stimme, können aber, mit Ausnahme des Hauptkassenrevisors, nicht als Delegierte fungieren.

VI. Allgemeines.

Urabstimmung.

§ 29.

Eine Urabstimmung kann stattfinden auf Antrag der Zentraleitung, jedoch nur mit Zustimmung des Ausschusses. Die Zentraleitung ist verpflichtet, eine Urabstimmung vor-

zunehmen, wenn ein Fünftel der Mitgliedschaften dieses beantragt. Das Abstimmungsresultat ist gültig, wenn sich eine Dreifünftelmehrheit der abstimgenden Mitglieder ergeben hat.

Vermögen des Verbandes.

§ 30.

1. Die Einkünfte des Verbandes bestehen:
 - a) aus den erlösten Geldern für Statuten und Mitgliedsbücher;
 - b) aus den Beiträgen;
 - c) aus den etwa zugewandten Geschenken und Legaten;
2. Das Vermögen des Gesamtverbandes, der Haupt-, Gau-, Bezirks- und Filialgeschäftsstellen ist unteilbar und besteht:
 - a) in zinsbar angelegten Kapitalien;
 - b) in Kassenbeständen;
 - c) in dem Inventar.

3. Das Eigentumsrecht des Verbandes erstreckt sich auf das gesamte Altenmaterial, Kartothekseinrichtung und die sämtlichen beweglichen Bureauutensilien.

Verwendung des Vermögens.

§ 31.

1. Aus der Verbandskasse werden bestritten:
 - a) Die Ausgaben für die vom Verband zu gewährenden Unterstützungen;
 - b) für von der Zentralleitung angeordnete oder genehmigte Agitation für den Verband;
 - c) die Ausgaben für die Hauptverwaltung einschließlich Verwaltungsmaterial und Porto, ferner sämtliche durch den Verbandstag entstehenden Unkosten, sowie alle Ausgaben für Lohnbewegungen.
2. Andere als durch Maßgabe dieses Statuts vorgesehene Verwendung der Gelder ist unzulässig.

Verbandsorgan.

§ 32.

Organ des Verbandes ist der „Bekleidungs-Arbeiter“. Einige Beschwerden gegen die Redaktion sind an den Ausschuss zu richten.

Schlussbestimmungen.

§ 33.

1. Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn dieselbe auf dem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Bierfünftelmajorität beschlossen wird.

2. Bei einer Auflösung oder Schlössung des Verbandes wird, wenn nicht ein voraufgegangener Verbandstag anders über die Verwendung des Vermögens beschlossen hat, der Bestand der Hauptkasse auf die einzelnen Mitgliedschaften nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl verteilt.

3. Die Mitgliedschaften verfügen dann frei über den ihnen zufallenden Teil der Hauptkasse und ihren eigenen Kassenbestand.

VII. Streitreglement.

§ 1.

Sämtliche Lohnbewegungen, Angriff- oder Abwehrstreiks und Aussperrungen innerhalb des Verbandes unterliegen der Überleitung der Zentralleitung.

§ 2.

Angriffsbewegungen müssen mindestens einen Monat vor Beginn in Orten oder Branchen, wo Tarifverträge bestehen, mindestens einen Monat vor Kündigung derselben der Zentralleitung und den Gauleitern gemeldet werden. Die Zentralleitung sendet sodann die notwendigen Fragebogen, die von der Filialleitung oder Lohnkommission gewissenhaft auszufüllen und sofort zurückzusenden sind, damit die Zentralleitung die einschlägigen Verhältnisse genau prüfen kann. Die Gauleitungen sind verpflichtet, auf Verlangen der Zentralleitung einen Bericht über die in Betracht kommenden Filialen einzusenden. Ohne Zustimmung der Zentralleitung darf in keine Lohnbewegung eingetreten werden.

§ 3.

Die Filialleitungen sind verpflichtet, die an die Arbeitgeber zu stellenden Forderungen mindestens zwei Wochen vor Einreichung und vor der endgültigen Beschlussfassung in einer Brancherversammlung der Zentralleitung zur Genehmigung zu unterbreiten. Von der Zentralleitung eventuell getroffenen Abänderungen der Forderungen ist Rechnung zu tragen.

§ 4.

1. Die Aufstellung und Einreichung der Forderungen an Arbeitgeberorganisationen oder Einzelsfirmen, mit denen Verträge abgeschlossen sind, sowie die Verhandlungen darüber und die Verfügung von Arbeitseinstellungen richten sich nach den mit diesen abgeschlossenen Verträgen.

2. In Orten ohne Arbeitgeberorganisation oder an solchen Orten oder bei Firmen, woselbst ein Tarifvertrag

nicht besteht, ist mit der Einreichung der Forderungen auch zugleich die Bereitwilligkeit zu Verhandlungen zu betonen und um Festsetzung einer Sitzung zu ersuchen.

3. Ist es nicht möglich, auf gütlichem Wege einen Ausgleich der Differenzen herbeizuführen, so hat eine zu diesem Zweck einzuberuhende Mitgliederversammlung der Branche über eine eventuelle Arbeitseinstellung mittels Stimmzettel zu entscheiden. Es darf jedoch nur dann in einen Streik eingetreten werden, wenn sich mindestens zwei Drittel der Versammlungsteilnehmer dafür entscheiden und die Zentralleitung ihre Zustimmung gegeben hat.

4. In Orten, wo die Mitgliederzahl 1000 und darüber beträgt und Branchenkommisionen bestehen, ist die Filialleitung berechtigt, auf Antrag der Kommission oder der in Betracht kommenden Beschäftigten über Werkstättenstreiks zu beschließen, nachdem die Zustimmung der Zentralleitung gegeben ist. Bei plötzlich ausbrechenden Werkstättenstreiks ist der Zentralleitung sofort ein ausführlicher Bericht über diese einzusenden und die Zustimmung nachträglich einzuholen.

§ 5.
Abwehrbewegungen oder Aussperrungen sind der Zentralleitung und den Gauleitern sofort bei Bekanntwerden (eventuell telegraphisch) mitzuteilen.

§ 6.
1. Die Zustimmung zu einer Angriff- oder Abwehrbewegung kann versagt werden, wenn nicht mindestens zwei Drittel der in Frage kommenden Arbeiter und Arbeiterinnen organisiert sind.

2. Gegen die Entscheidung der Zentralleitung kann Beschwerde bei dem Ausschuß erhoben werden. In verartigen Fällen ist dem Ausschuß jedoch ein ausführlicher Situationsbericht einzusenden.

§ 7.
Bei Prüfung der Verhältnisse haben Zentralleitung und Ausschuß sowohl die Geschäftslage der betreffenden Branche sowie die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen, und ferner zu berücksichtigen, ob zur Durchführung des Ausstandes die nötigen Mittel vorhanden sind oder beschafft werden können.

§ 8.
Sollte eine Filiale gegen den Beschuß der Zentralleitung und des Ausschusses handeln und, dem Beschuß

entgegen, dennoch in den Streik eintreten, so stehen dieser Filiale keine Mittel aus der Verbandskasse zur Verfügung.

§ 9.

1. Kein Mitglied darf bei Verlust jedweder Unterstützung die Arbeit eigenmächtig niederlegen.

2. Mitglieder, welche bei einem Arbeitgeber, gegen den die Arbeitseinstellung oder Sperrung beschlossen ist, in Arbeit bleiben oder neu eintreten, können aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 10.

1. Während der Dauer einer Lohnbewegung, eines Streiks oder einer Aussperrung sind die Filialleitungen verpflichtet, der Zentralleitung und den Gauleitern über den Stand der Bewegung fortlaufend genau zu berichten und alle Vorkomnisse mitzuteilen.

2. Die Zentralleitung ist berechtigt, die Zusendung weiterer Geldmittel an die Filialen einzustellen, wenn diese den von der Zentralleitung erhaltenen Wochenberichtsbogen nicht allwöchentlich ausgefüllt einsenden.

3. Bei größeren, umfangreichen Kämpfen sind die Filialleitungen verpflichtet, der Zentralleitung täglich einen kurzgefaßten Bericht über die Situation zu übermitteln. Desgleichen hat die Zentralleitung in solchen Fällen die Filialleitungen fortlaufend über den Stand der Bewegung zu informieren. Ebenso sind die Filialleitungen verpflichtet, an die Redaktion der Fachzeitung über den Stand der Bewegung zu berichten.

4. In solchen Fällen ist auch die Zentralleitung verpflichtet, die Filialen fortlaufend zu informieren.

§ 11.

Bezüglich der an einem Streik oder einer Aussperrung Beteiligten übernimmt der Verband nur für solche Kollegen und Kolleginnen die Verpflichtung, die dem Verband 13 Wochen angehören.

§ 12.

1. Die Unterstützung bei Streik, Aussperrung und Maßregelung beträgt nach 13 wöchiger Mitgliedschaftsdauer pro Woche bei einer Beitragsleistung von 13 Wochen den 13fachen Betrag

"	26	"	15	"
"	52	"	18	"
"	156	"	20	"

von 260 Wochen den 23fachen Betrag
" 520 " 25
des Hauptklassenbeitrags, den das Mitglied 13 Wochen vor
Beginn des Unterstützungsfalles geleistet hat.

2. Wenn sich die Beitragsklasse des Mitgliedes in der Zeit, die der Unterstützungs berechnung zugrunde liegt, infolge Lohnveränderung erhöht hat, also noch keine vollen 13 Wochenbeiträge in der höheren Klasse geleistet sind, so dient als Unterstützungsgrundlage die vor 13 Wochen liegende Beitragsklasse.

3. Außerdem wird für jedes Kind unter 14 Jahren ein wöchentlicher Zuschlag in Höhe des einfachen Betrages des Wochenbeitrages gewährt. Die Unterstützung für Kinder erhalten auch Witwen und ledige weibliche Mitglieder.

§ 13.

1. Bei größeren Streiks und Aussperrungen kann für leitende Personen, sofern diese nicht vom Verbande befördert werden, eine Entschädigung für besondere Aufwendungen gezahlt werden.

2. Die Entschädigungsätze werden im Höchstmaße auf einen tariflichen Stunden- bzw. Wochenlohn der beteiligten Branche begrenzt, unter Ansatz der statutarischen Streikunterstützung.

3. Die Entschädigung wird
bei 50—300 Streikenden für 1 Person
" 300—1000 " 2 Personen
" 1000 und mehr " 3
auf Rechnung der Hauptkasse übernommen.

§ 14.

Sofern sich die Zentralleitung davon überzeugt, daß die Fortführung eines Streiks erfolglos ist, können die Geldmittel vermeigert werden. Sie muß sich jedoch vorher mit der Streileitung ins Einvernehmen setzen und versuchen, über die Fortsetzung oder Beendigung des Streiks eine Verständigung herbeizuführen. Die eingegangenen Beiträge dürfen ohne Zustimmung der Zentralleitung nicht zur Streikunterstützung verwandt werden.

§ 15.

Sammelungen zur Unterstützung von Streiks dürfen von den einzelnen Orten nicht ausgeschrieben werden, sondern dieselben sind, wenn nötig, durch die Zentralleitung

mit Zustimmung des Ausschusses zu erlassen; alle Berichte und Gelder sind nur an die Adresse der Zentralleitung zu richten, welche die Gelder den einzelnen Orten zu übermitteln hat.

§ 16.

Spätestens vier Wochen nach Beendigung der Lohnbewegung, des Streiks oder der Aussperrung ist der Zentralleitung ein Schlussbericht sowie die von ihm verlangten Tarife und statistischen Angaben und eine Schlussabrechnung unter Beifügung der Quittungen und Belege einzusenden. Sämtliche Gelder, die durch örtliche Sammlungen usw. aufgebracht sind, sind mit in Einnahme zu stellen.

§ 17.

1. Über Fortsetzung und Beendigung von örtlichen Lohnbewegungen sowie über Annahme oder Ablehnung etwa getroffener Vereinbarungen oder Angebote der Arbeitgeber entscheidet in der Regel die Branchenversammlung unter Beachtung der übrigen Bestimmungen des Streikreglements.

2. Bei zentralen und bezirklichen Bewegungen, an denen mehrere Filialen beteiligt sind, ist die Entscheidung der nach § 27 des Statuts zuständigen Körperschaften bzw. die Gesamtabstimmung der beteiligten Mitglieder entscheidend.

3. Alle Entscheidungen haben für ihre Rechtswirksamkeit die Beachtung der Bestimmungen des Streikreglements zur Voraussetzung.

§ 18.

Die Zentralleitung hat das Recht, in jedem Falle den Gauleiter oder ein anderes Mitglied des Verbandes mit der Untersuchung der Verhältnisse sowie mit dem Versuch des Ausgleichs zu beauftragen. Demselben ist seitens der Filialleitung oder Streileitung jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

VIII. Anhang.

Wahlreglement für die Wahlen zum Verbandstag.

1. Gemäß § 28 Absatz 4 wählt jede Filiale, sobald die Zahl der vollzählenden Mitglieder 1000 beträgt, einen Delegierten; weitere 750 Mitglieder können durch einen weiteren Delegierten vertreten werden, wenn dies bei der Wahlkreiseinteilung berücksichtigt ist.

2. Die Einteilung der Wahlabteilungen geschieht auf Grund des dem Verbandstag vorangehenden vorläufigen

Quartalsabschlusses. Filialen mit weniger als 1000 Mitglieder sind von der Zentralleitung zu einer Wahlabteilung zusammenzulegen. Die Einteilung der Wahlabteilungen wird im "Bekleidungs-Arbeiter" veröffentlicht.

3. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt in den Mitgliederversammlungen, die zu diesem Zweck einberufen werden. Die Einsendungen der Vorschläge für die Wahlen haben in der mit der Wahlkreiseinteilung bekanntgegebenen Frist an die Zentralleitung zu erfolgen. Für zu spät eingehende Vorschläge kann eine Veröffentlichung nicht mehr erfolgen.

4. Die Wahl kann in den zu diesem Zweck angesezten Versammlungen oder Wahllokalen ausgeübt werden. Es ist den Filialen unbenommen, die Wahlhandlung in mehreren Versammlungen oder Wahllokalen stattfinden zu lassen. Die Bestellung einer genügenden Anzahl Lokale ist Sache der Filialleitung, ebenso die rechtzeitige Bekanntmachung, die mindestens eine Woche vor der Wahl zu erfolgen hat.

5. Der Tag und die Stunden, in denen die Wahlhandlung innerhalb der von der Zentralleitung festgesetzten Frist vor sich gehen soll, wird von der Filialleitung nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzt.

6. Zur Leitung der Wahl ist in einer Mitgliederversammlung für jedes Wahllokal eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Kommission zu wählen. Diesem Wahlkomitee können Mitglieder, die als Kandidaten aufgestellt sind, nicht angehören. Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als zwei Komiteemitglieder am Wahlische anwesend sein.

7. Für ausreichende Gefäße, die sich als Wahlurne eignen, hat die Filialleitung Sorge zu tragen. Vor Beginn der Wahlhandlung überzeugt sich die Wahlkommission, daß die Urne leer ist.

8. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die nicht länger als vier Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande, wobei beitragsfreie Marken in Rechnung zu bringen sind.

9. An der Abstimmung können sich nur diejenigen Mitglieder beteiligen, die im Wahllokal erschienen sind und ihren Stimmzettel persönlich abgeben. Ohne Legitimation (Mitgliedsbuch oder Mitgliedskarte) kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden. Jeder Wähler hat selbst darauf zu achten, daß der Wahlvermerk in seinem Mitgliedsbuch oder seiner Mitgliedskarte vollzogen wird.

10. In jedem Wahllokal ist über die zur Wahl erschienenen ein Protokoll zu führen, worin Namen und Mitgliedsnummer der Wähler aufzuführen sind.

11. Der Wahlkasten muß pünktlich eröffnet und geschlossen werden. Nach Schluß desselben dürfen Stimmen nicht mehr angenommen werden. Das Resultat ist sofort festzustellen. Es werden die in der Liste verzeichneten Wähler bei der Eintragung sofort numeriert. Die Anzahl der eingetragenen Wähler muß mit der Anzahl der in der Urne befindlichen Stimmzettel übereinstimmen. Erst wenn die Übereinstimmung oder die hierbei etwa vorhandene Differenz festgestellt ist, wird mit der Auszählung der Stimmen für die Kandidaten begonnen.

12. Nach Beendigung der Auszählung und Feststellung des Wahlresultats ist das Wahlprotokoll auszufüllen und von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

13. Das Wahlresultat ist in geschlossenem Umschlag, womöglich versiegelt, an die Filialleitung abzusiefern, der die Nachprüfung obliegt und die die Richtigkeit ebenfalls zu bestätigen hat.

14. Die Wahlhandlung ist eine öffentliche. Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Wahllokal aufzuhalten, soweit Platz vorhanden ist. Es genügt, daß es sich legitimiert und die Wahlhandlung nicht stört.

15. Wahlagitation zugunsten des einen oder anderen Kandidaten dürfen im Wahllokal von keiner Seite getrieben werden; insbesondere dürfen Mittel der Organisation zur Beeinflussung der Wahl nicht angewandt werden.

16. Anfertigung und Besorgung von Stimmzetteln ist Sache der Filialleitungen. Auf den Stimmzetteln müssen die Namen aller Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge verzeichnet sein. Außerdem kann der Stimmzettel enthalten Branchenzugehörigkeit, Datum und Ort des Eintritts des Kandidaten in den Verband. Stimmzettel, die weitere Bemerkungen enthalten, sind nicht zulässig. Der Wähler streicht soviel Namen auf dem Zettel weg, daß nur so viele übrig bleiben, als Delegierte zu wählen sind; Zettel mit mehr Namen, als Delegierte zu wählen sind, sind ungültig. Zettel mit weniger Namen sind gültig. Ungültig sind alle Stimmen, die auf Personen fallen, die als Kandidaten nicht regelrecht nominiert sind; Stimmzettel müssen in allen Wahllokalen während des Wahlaktes in hinreichender Zahl vorhanden sein.

17. Die Filialleitungen haben das Wahlresultat zu dem vorher im „Bekleidungs-Arbeiter“ bekanntgegebenen Termin an die Zentralleitung einzusenden. Später eingehende Wahlprotokolle können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Stimmzettel brauchen nicht mit eingesandt werden, sind aber von den Filialleitungen bis zum Verbandstage sorgfältig aufzubewahren.

18. Als gewählt zu betrachten ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn sich für die vorgeschlagenen Kandidaten keine absolute Mehrheit ergibt, so ist eine Stichwahl erforderlich, die von der Zentralleitung nach Feststellung des Wahlresultats angeordnet wird. Bei der Stichwahl kommen nur diejenigen Kandidaten in Betracht, welche die relativ größte Stimmenzahl erhalten haben.

19. Die Wahlprotokolle werden sämtlich der von der Zentralleitung zu ernennenden Wahlprüfungskommission vorgelegt, und sind alle Beschwerden, die Wahlen betreffend, so zeitig an die Zentralleitung einzusenden, daß diese der genannten Kommission vorgelegt werden können. Die endgültige Beschlusffassung über die Gültigkeit der Mandate bleibt dem Verbandstag vorbehalten.

Richtlinien für die Betriebsräte im Bekleidungs-Arbeiter-Verband.

(Beschlossen in der Beiratssitzung am 21. September 1920.)

Um die Tätigkeit der Betriebsräte möglichst erfolgreich und im Einvernehmen mit dem Verbande zu ermöglichen, erfolgt deren Zusammenfassung innerhalb des Verbandes in folgender Weise:

I. Ortlicher Zusammenschluß.

1. In den Filialen, wo in jeder Branche weniger als 10 Betriebsräte oder insgesamt in allen Branchen weniger als 20 Betriebsräte sind, werden die Betriebsräte aus allen Branchen gemeinsam zusammengefaßt.

2. Sämtliche Betriebsräte und Betriebsobleute wählen aus ihrer Mitte eine aus drei Personen bestehende Leitung der Ortsbetriebsräte.

3. In den Filialen mit mehr Betriebsräten werden dieselben nach Branchen zusammengefaßt. Die Betriebs-

obleute und Betriebsräte jeder Branche wählen aus ihrer Mitte eine aus drei Personen bestehende Leitung der Branchenbetriebsräte.

4. Die Obleute und Branchenbetriebsräte wählen aus ihrer Mitte gemeinsam eine aus fünf Personen bestehende Leitung der Ortsbetriebsräte.

5. An allen Versammlungen und Sitzungen der Betriebsräte oder deren Leitungen muß ein Mitglied der örtlichen Organisationsleitung teilnehmen. Ebenso ist ein Mitglied der Leitung der Ortsbetriebsräte berechtigt, an den Sitzungen der Ortsverwaltung teilzunehmen, ferner kann ein Mitglied der Leitung der Branchenbetriebsräte an den Sitzungen der Branchenkommissionen bzw. Sektionsleitung der betreffenden Branche mit beratender Stimme beiwohnen.

6. Alle Betriebsräte und -obleute sind den Funktionären gleichzuwachten und zu den Funktionärversammlungen des Verbandes zuzuziehen.

7. Die Branchenbetriebsräte und die Ortsbetriebsräte treten regelmäßig zu Versammlungen zusammen. Die Einladungen hierzu und Festsetzung der Tagesordnung erfolgt von deren Leitung im Einvernehmen mit der örtlichen Filiale des Verbandes.

8. Besondere Beiträge dürfen von den Betriebsräten und -obleuten nicht erhoben werden. Etwa entstehende Unkosten sind von der Filialfasse zu tragen.

9. Die Ausübung vorstehender Tätigkeit und die Teilnahme an diesen Veranstaltungen setzt die Zugehörigkeit zum Verbande voraus.

10. Soweit besondere Betriebsräte für Heimarbeiter bestehen, ist dauernde Verständigung und gemeinsames Handeln mit dem Betriebsrat der Werkstätte erforderlich.

II. Aufgaben.

Alle Betriebsräte sowie die Leitungen der Branchen- und Ortsbetriebsräte üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Betriebsrätegesetzes, der Richtlinien des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und dessen Ortsausschüssen, der geltenden Tarifverträge, den Grundsätzen der Gewerkschaftsbewegung und den Beschlüssen des Verbandes aus.

Besondere Aufgabe ist:

1. Für die Fortführung der volkswirtschaftlichen Ausbildung der Betriebsräte zu sorgen durch Teilnahme an

Vorträgen und Kursen, um die Betriebsräte für ihre jetzigen Aufgaben vorzubilden und sie für die weitergehenden Ziele vorzubereiten.

2. An der Lösung der sozialen Aufgaben und Berufsstagen mitzuwirken.

Hierzu ist erforderlich:

- a) Eintreten für Einführung der vorgeschrittensten Arbeitsmethoden mit dem Ziele, den Vorteil derselben den Arbeitern und der Allgemeinheit zu sichern;
- b) Nationierung der Arbeit für Heimarbeiter zur Innehaltung des Achtstundentages und bei verminderter Arbeitsgelegenheit;
- c) Förderung der Betriebswerkstätten und die Besetzung freier Arbeitsplätze;
- d) daß die Arbeitsräume allen hygienischen Anforderungen entsprechen, Maschinen und Geräte in gutem Zustande sind und alles Zubehör geliefert wird;
- e) Kontrolle über Innehaltung der Tarife im Betriebe und in der Heimarbeit;
- f) Kontrolle über gleichmäßige Arbeitsverteilung bzw. gleichmäßiges Aussetzen in der stillen Zeit;
- g) Verhinderung von Überstunden ohne Genehmigung des Betriebsrates, deren Zulassung nur ausnahmsweise in besonders dringlichen Fällen;
- h) Mitwirkung an der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über Einstellungen und Entlassungen von Arbeitskräften usw.;
- i) Sammlung von Material über Arbeitslosigkeit, Arbeitszeit einschränkungen u. dgl.;
- k) Schutz der Jugendlichen und Lehrlinge.

3. In organisatorischer Hinsicht in dem Sinne arbeiten, daß alle Beschäftigten — Werkstatt- wie Heimarbeiter — im Verbande organisiert sind; durch regelmäßige Kontrollen feststellen, ob alle Mitglieder ihre laufenden Beiträge entrichtet haben, für regelmäßige Kassierung der Beiträge mit sorgen bzw. dieselbe ausüben.

Beachtliche Adressen des Verbandes

Alle Sendungen und Beschwerden, den Gesamtverband betreffend, sind zu richten:

Zentralleitung

Deutscher Bekleidungs-Arbeiter-Verband,
Berlin SO 16, Wusterhäuser Str. 15 II.

Telegramm-Adresse:

Plett, Wusterhäuserstr. 15, Berlin.

Fernsprecher: Moritzplatz 6412.

*

Geldsendungen:

Bank der Arbeiter,
Angestellten und Beamten AG., Berlin S 14,
Wallstr. 65.

Postcheckkonto: Berlin 3898.

Geldsendungen haben wöchentlich zu erfolgen.

*

Redaktion des „Bekleidungs-Arbeiter“:

Berlin SO 16, Wusterhäuser Str. 15 II.

*

1. Revisor der Hauptkasse:

E. Beeler, Berlin N 54, Brunnenstr. 185.

Fernsprecher: Morden 1591.

*

Verbands-Kusschuf:

G. Lohm, Hamburg, Spaldingstr. 154 IV.

*

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund,
Bundesvorstand: Th. Leipart, Berlin S 14, Inselstr. 6.

Fernsprecher: Moritzplatz 14623—27.